

Zusammenstellung der Umsetzungsdefizite im alten und neuen Tierversuchsrecht

Thema	Alte Gesetzfassung	Kritik (EU, Tierschützer)*	Neue Fassung (seit 1.12.2023)	Bewertung
Züchtung nichtmenschlicher Primaten (Art. 28)	§ 11 TierSchG: „(1) Wer 1. Wirbeltiere oder Kopffüßer, [...] züchten [...] will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde“ (von Bundesregierung angeführt)	Art. 28 verlangt zu gewährleisten, dass Züchter nichtmenschlicher Primaten über eine Strategie verfügen, mit deren Hilfe sie den Anteil der Tiere vergrößern können, die Nachkommen von in Gefangenschaft gezüchteten nichtmenschlichen Primaten sind. In den Umsetzungsbestimmungen findet sich <i>keine</i> derartige Vorschrift.	§ 11 TierSchVersV: „Die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TierSchG darf nur erteilt werden, wenn [...] 6. Im Fall der Züchtung von Primaten der Züchter über ein Konzept verfügt, mit dessen Hilfe er den Anteil derjenigen Tiere erhöhen kann, die Nachkommen von in Gefangenschaft gezüchteten Primaten sind.“	Korrekt
Verwendung artgeschützter Primaten (Art. 8 i.V.m. Art. 55)	§ 23 Abs. 4 TierSchVersV: „Im Falle von Primaten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind [...], gilt Abs. 1 [keine Verwendung in Tierversuchen] nicht, wenn 1. Der Tierversuch a) dem Zweck des Vorbeugens, Erkennens oder Behandelns von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperliche Beschwerden bei Menschen, die lebensbedrohlich sein können oder [...] dient [...].“	Die Differenzierung, die der Unionsgesetzgeber in Art. 8 Abs. 1 a i einerseits und in Art. 8 Abs. 2 a i andererseits vorgenommen hat, ist zwingend, belässt also keinen eigenen Entscheidungsspielraum. Während für einen Tierversuch an nicht artgeschützten Primaten bereits ausreichen soll, dass die menschl. Krankheit potenziell lebensbedrohlich ist, soll für die Durchführung von Tierversuchen an artgeschützten Primaten insoweit ein strengerer Maßstab gelten, als die Krankheit <i>tatsächlich</i> lebensbedrohlich sein <i>muss</i> .	- Bislang keine Änderung -	Behebung wurde bislang nicht vorgenommen; auch weitere Vorschriften bzgl. Menschenaffen und nicht artgeschützten Affen sind immer noch fehlerhaft! (ihre Verwendung muss ein Ausnahmefall sein & erfordert höhere Kriterien)
Inspektionen (Art. 34 Abs. 2, insb. a-d)	§ 16 Abs. 1 S. 2 TierSchG: „Einrichtungen und Betriebe nach S. 1 Nr. 3 und § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 & 2 werden regelmäßig und in angemessenem Umfang unter besonderer Berücksichtigung möglicher Risiken besichtigt.“	Art. 34 Abs. 2 verlangt, dass die Behörde die Häufigkeit der Inspektionen auf Grundlage einer Risikoanalyse anpasst und gibt Kriterien vor, die im Rahmen dieser Analyse zu beachten sind. Deutschland hat beides <i>nicht</i> umgesetzt	§ 16 Abs. 1 S. 2-4 TierSchG: „Die Einrichtungen nach S. 1 Nr. 3 und die Einrichtungen und Betriebe nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 & 2 werden regelmäßig und in angemessenem Umfang kontrolliert. Die Häufigkeit der Kontrollen wird auf der Grundlage einer Risikoanalyse bestimmt. Bei der Risikoanalyse sind die in Art.	Korrekt (wenn auch die Kriterien explizit hätten erwähnt werden können)

Thema	Alte Gesetzfassung	Kritik (EU, Tierschützer)*	Neue Fassung (seit 1.12.2023)	Bewertung
			34 Abs. 2 der Richtlinie 2010/63/EU genannten Aspekte zu beachten.“	
Vorgeburtlicher Schutz (Art. 1 Abs. 3, 4)	§ 14 TierSchVersV „Die §§ 7 bis 9 des TierSchG sowie die §§ 15 bis 43 gelten auch für die Durchführung von Tierversuchen, einschließlich der Genehmigung und Anzeige von Versuchsvorhaben, [...] 2. in denen andere als in Nr. 1 genannte Wirbeltiere in einem Entwicklungsstadium vor der Geburt oder dem Schlupf verwendet werden oder verwendet werden sollen, wenn die Tiere über dieses Entwicklungsstadium hinaus weiterleben sollen, und nach der Geburt oder dem Schlupf infolge der Verwendung voraussichtlich Schmerzen oder leiden empfinden oder Schäden erleiden werden.“	Nach der Richtlinie sollen die in Art. 1 Abs. 1 genannten Tiere bereits dann geschützt werden, wenn sie nach dem frühen Entwicklungsstadium weiterleben und das in Art. 1 Abs. 3 beschriebene Stadium erreichen und in diesem Stadium [also vor der Geburt] wahrscheinlich Schmerzen, Leiden oder Ängste empfinden oder dauerhafte Schäden erleiden werden (vgl. Erwägung 9).	- keine Änderung -	Unzureichend
Definition von „Züchter“ (Art. 3 Abs. 4)	§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TierSchG: „Wer Wirbeltiere oder Kopffüßer, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, züchten oder, auch zum Zwecke der Abgabe dieser Tiere an Dritte, halten, will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“	Art. 3 Abs. 4 definiert „Züchter“ als Person, die in Anhang I genannte Tiere für Tierversuche züchtet, oder die Tiere in erster Linie zu diesen Zwecken züchtet. Züchter von nicht in Anhang I aufgeführten Tieren sollten nur erfasst werden, wenn die Zuchttiere in erster Linie für wissenschaftliche Zwecke gezüchtet werden. Die Umsetzungsbestimmungen übernehmen diese Unterscheidung nicht und verlangen damit von <i>allen</i> Züchtern, die Tiere für Versuchszwecke züchten, die Voraussetzungen aus Kapitel IV der Richtlinie zu erfüllen.	- keine relevante Änderung -	Da diese Regelung tatsächlich bereits vor dem 9.11.2010 in Kraft war, handelt es sich um die rechtskonforme Beibehaltung strengerer Rechts
Grundsatz der 3R (Art. 4 Abs. 3)	§ 7 Abs. 1 S. 2 TierSchG: „Dazu sind 1. Tierversuche im Hinblick auf die den Tieren zuzufügenden Schmerzen, Leiden und Schäden, die Zahl der	Art. 4 Abs. 3 verlangt, die Zucht, Unterbringung und Pflege sowie die Methoden, die in Verfahren angewandt werden zu verbessern, um Schmerzen, Leiden, <i>Ängste</i> oder dauerhafte Schäden auszuschalten. Aus der	§ 7 Abs. 1 S. 2 TierSchG: „[...] 2. Die Haltung, die Zucht und die Pflege derjenigen Tiere zu verbessern, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe	Korrekt (Wenn auch nur so umfangreich wie unbedingt gefordert)

Thema	Alte Gesetzfassung	Kritik (EU, Tierschützer)*	Neue Fassung (seit 1.12.2023)	Bewertung
	verwendeten Tiere, die artspezifische Fähigkeit der verwendeten Tiere, unter den Versuchseinwirkungen zu leiden, auf das unerlässliche Maß zu beschränken und 2. Die Tiere, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe und Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, so zu halten, zu züchten und zu pflegen, dass sie nur in dem Umfang belastet werden, der für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unerlässlich ist.“	Umsetzungsbestimmung geht dies nicht unmissverständlich hervor. Gerade der Begriff der „Verbesserung“ ist besonders wichtig, weil damit nicht nur Maßnahmen zur Reduzierung von Schmerzen, ... gemeint sind, sondern auch sämtliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere, vor, während und nach ihrer Verwendung in Tierversuchen. Deshalb muss dieser Begriff ausdrücklich übernommen werden.	dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, damit diese Tiere nur in dem Umfang belastet werden, der für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unerlässlich ist. Die Pflicht zur Beschränkung von Tierversuchen auf das unerlässliche Maß nach S. 2 Nr. 1 a, c beinhaltet auch die Pflicht zur Verbesserung der Methoden, die in Tierversuchen angewendet werden. [...]“	
Tötungsmethoden (Art. 3 Abs. 3)	§ 2 TierSchVersV: „[...] (2) In § 1 Abs. 1 bezeichnete Wirbeltiere dürfen darüber hinaus nur nach Maßgabe der Anlage 2 getötet werden, wobei das Verfahren anzuwenden ist, das 1. Für das Tier die geringste Belastung bedeutet und 2. Mit dem Versuchszweck vereinbar ist.“	Die Umsetzungsbestimmung nennt nur „Wirbeltiere“ und nicht „Tiere“, während in der Richtlinie im Zusammenhang mit Anhang IV das Wort „Tiere“ verwendet wird, da weitere Methoden in den Anhang aufgenommen werden sollen, um auch Kopffüßer einzubeziehen.	§ 2 Abs. 2 S. 1 TierSchVersV: „In § 1 Abs. 1 bezeichnete Wirbeltiere und Kopffüßer [...]“	Nur prinzipiell korrekt , da die EU-Kommission Kopffüßer erwähnte; sie nannte aber das Wort „Tiere“, also <i>alle</i> Tiere
Wahl der Methode (Art. 13 Abs. 1)	§ 7a TierSchG: „[...] (2) Bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, sowie bei der Durchführung von Tierversuchen sind folgende Grundsätze zu beachten: 1. Der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist zugrunde zu legen. 2. Es ist zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann.“	Art. 13 Abs. 1 verlangt, dass ein Tierversuch nur durchgeführt wird, wenn das angestrebte Ergebnis auch durch eine andere von Unionsrecht anerkannte Methode oder Versuchsstrategie, die kein lebendes Tier verwendet, erreicht werden kann. Die Umsetzungsbestimmungen nehmen keinerlei Bezug auf alternative Methoden oder Verfahren, die „nach Unionsrecht anerkannt“ sind. Sie reflektieren auch den weiteren Schritt in der Prüfung nicht, nämlich ob es keine andere Methode oder Versuchsstrategie gibt, die das angestrebte Ergebnis <i>ohne Einsatz von lebenden Tieren</i> erreichen würde.	§ 7a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TierSchG: „Es ist zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob zur Erreichung des mit dem Tierversuch angestrebten Ergebnisses eine andere Methode oder Versuchsstrategie, die ohne Verwendung eines lebenden Tieres auskommt und die nach dem Unionsrecht anerkannt ist, zur Verfügung steht.“	Kritik der EU-Kommission aus dem Aufforderungsschreiben wird behoben , die Kritik aus der mit Gründen versehenen Stellungnahme jedoch nicht (Differenzierung bei nach Unionsrecht anerkannten Verfahren zwischen 1. nach EU-Recht vorgeschriebenen Tierversuchen und 2. der Grundlagenforschung)

Thema	Alte Gesetzfassung	Kritik (EU, Tierschützer)*	Neue Fassung (seit 1.12.2023)	Bewertung
				sowie 3. anderer Tierversuche)
Betäubung (Art. 14 Abs. 3)	§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TierSchVersV: „In dem Antrag sind anzugeben [...] d) die Art und die Durchführung der beabsichtigten Tierversuche einschließlich des geplanten Einsatzes von Mitteln und Methoden zum Zwecke der Betäubung oder Schmerzlinderung sowie die Sachverhalte, bei deren Vorliegen [...].“	Die Umsetzungsbestimmungen schreiben nicht vor, dass in Fällen, in denen Tieren Mittel verabreicht werden, die das Äußern von Schmerzen verhindern oder beschränken, eine <i>wissenschaftliche Begründung</i> mit Angaben zu den verordneten Betäubungs- oder Schmerzmitteln vorzulegen ist.	§ 31 Abs. 2 S. 1 TierSchVersV: „[...] 1. Sind anzugeben [...] b) eine Beschreibung und wissenschaftliche Rechtfertigung des Versuchsvorhabens einschließlich des damit verfolgten Zwecks [...]. 2. Ist wissenschaftlich begründet darzulegen, [...] c) im Fall des § 17 Abs. 4 unter Angabe der dort genannten Mittel aa) die Notwendigkeit der Anwendung der Mittel, durch die das Äußern von Schmerzen verhindert oder beeinträchtigt wird, bb) die angemessene Anwendung der Mittel zur Narkose oder zur lokalen Schmerzausschaltung und cc) im Fall des § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 die angemessene Anwendung der schmerzlindernden Mittel,..." § 17 Abs. 4 TierSchVersV (``): „Bei einem betäubten Wirbeltier oder Kopffüßer dürfen Mittel, durch die das Äußern von Schmerzen verhindert oder beeinträchtigt wird, nur angewendet werden, wenn wissenschaftlich begründet worden ist: 1. die Notwendigkeit der Anwendung der Mittel, durch die das Äußern von Schmerzen verhindert oder beeinträchtigt wird, 2. die angemessene Anwendung der Mittel zur Narkose oder lokalen Schmerzausschaltung und 3. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 die angemessene Anwendung der schmerzlindernden Mittel.“	Korrekt

Thema	Alte Gesetzfassung	Kritik (EU, Tierschützer)*	Neue Fassung (seit 1.12.2023)	Bewertung
			In der Begründung nach Satz 1 ist das anzuwendende Mittel anzugeben und zur erläutern, dass der Einsatz von dem Mittel nicht dazu dient, den Ausdruck von Schmerz zu verhindern oder zu beschränken, weil das Tier aufgrund der gleichzeitigen Gabe des Betäubungsmittels oder der Analgetika hinreichend davor geschützt ist, tatsächlich Schmerz wahrzunehmen.“	
Zulassung von Züchtern, Lieferanten und Verwendern (Art. 20 Abs. 3)	§ 13 TierSchVersV: „[...] (2) Wechselt eine der in Abs. 1 genannten Personen, so hat der Inhaber der Erlaubnis diese Änderung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis ist innerhalb eines Monats ab Eingang der Änderungsanzeige zu widerrufen, wenn auf Grund der angezeigten Änderungen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen. Satz 1 gilt entsprechend für eine Änderung der nach § 12 S. 1 Nr. 2 angegebenen Sachverhalte, es sei denn es ist ausgeschlossen, dass sich die Änderung nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirkt.“	Die Richtlinie erfordert eine <i>Erneuerung der Zulassung</i> für jede erhebliche Änderung der Struktur oder Funktionsweise einer Einrichtung eines Züchters, Lieferanten oder Verwenders, die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken könnte. Ziel von Art. 20 Abs. 3 ist es, sicherzustellen, dass Änderungen erst durchgeführt werden, wenn für diese Änderungen eine Erlaubnis im Sinne einer „Erneuerung“ der ursprünglichen Erlaubnis erteilt worden ist.	§ 13 TierSchVersV: „(2) Wechselt eine der in Absatz 1 genannten Personen, so hat der Inhaber der Erlaubnis diese Änderung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis ist innerhalb eines Monats ab Eingang der Änderungsanzeige zu widerrufen, wenn auf Grund der angezeigten Änderungen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen. Satz 1 gilt entsprechend für eine Änderung der nach § 12 Satz 1 Nummer 2 und 3 angegebenen Sachverhalte, es sei denn es ist ausgeschlossen, dass sich diese Änderung nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirkt. (3) Jede erhebliche Änderung der in § 12 S. 1 Nr. 2 & 3 genannten Sachverhalte, die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken könnten, bedarf einer erneuten Erlaubnis.“	Prinzipiell korrekt, aber unglücklich & verwirrend (ursprüngliche falsche Regelung der Änderungsanzeige bleibt in Abs. 2 bestehen; fraglich ist auch, ob § 12 S. 1 Nr. 2, 3 alle möglichen erheblichen Änderungen inkludiert & ob Änderungen nach § 12 Nr. 5 nicht auch einer erneuten Erlaubnis bedürfen sollten; ein Fehlen der dort genannten Personen könnte sich auch nachteilig auswirken)
Zulassung von Züchtern, Lieferanten	“	Ein weiterer Verstoß kann in der Nicht-Umsetzung von Art. 21 Abs. 1 RL gesehen werden. Danach muss – wenn nach der	- keine Änderung -	Fehler nicht behoben

Thema	Alte Gesetzfassung	Kritik (EU, Tierschützer)*	Neue Fassung (seit 1.12.2023)	Bewertung
und Verwendern (Art. 20 Abs. 1)		Zulassung einer Einrichtung eine der Zulassungsvoraussetzungen nachträglich wegfällt – die Zulassung zwingend widerrufen werden, wenn Abhilfemaßnahmen nicht ausreichen. Es müsste zwingend ein Erlaubniswiderruf vorgesehen werden. Stattdessen steht aber nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG der Widerruf im Ermessen der Behörde, ist also im Gegensatz zur Richtlinie <i>nicht obligatorisch, sondern fakultativ</i> .		
Sachkunde des Personals (Art. 23 Abs. 2 S. 4)	§ 4 TierSchVersV: „Für Einrichtungen und Betriebe im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 1 und 2 des TierSchG hat der Träger der Einrichtung oder der für den Betrieb Verantwortliche eine oder mehrere Personen vor Ort zu bestellen, die [...] 3. Dafür sorgen, dass a) die Personen, die mit Aufgaben im Bereich der Pflege oder dem Töten der Tiere betraut sind, die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und b) die Personen, die Tierversuche durchführen die Anforderungen des § 7 Abs. 1 S. 3 des TierSchG und des § 16 erfüllen und diesbezüglich fortlaufend geschult werden.“	Die Richtlinie verlangt, dass das Personal, das Verfahren durchführt oder plant, die Tiere pflegt oder tötet, bei der Ausübung seiner Aufgaben beaufsichtigt wird, bis es die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Der Nachweis der Kompetenz und die Beaufsichtigung des Personals, bis es die erforderliche Sachkunde erworben und nachgewiesen hat, ist eine wichtige Neuerung der Richtlinie (Erwägungsgrund 28). Dabei ist die Beaufsichtigung des Personals auch nach Studium oder Ausbildung wichtig, da echte Kompetenz nur in der echten Praxis erworben werden kann.	§ 4 TierSchVersV: „[...] 3. Dafür sorgen, dass a) die Personen [...] erfüllen, diesbezüglich fortlaufend geschult werden und so lange beaufsichtigt werden, bis die erforderlichen Fähigkeiten in der Praxis nachgewiesen worden sind.“	Korrekt (Fraglich ist jedoch, ob „Sachkunde“ und „Fähigkeiten“ haargenau dieselben Anforderungen umfasst; Fähigkeiten sind eher praktischer Natur, während Sachkunde eher theoretischer Natur ist)
Spezifische Anforderungen an das Personal (Art. 24 Abs. 1 c)	dto.	Die Richtlinie verlangt, dass jeder Züchter, Lieferant und Verwender über eine oder mehrere Personen vor Ort verfügt, die dafür verantwortlich ist/sind, dass das Personal ausgebildet, sachkundig und fortlaufend geschult ist bzw. wird und dass es so lange beaufsichtigt wird, bis es die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Die Umsetzungsbestimmung lässt auch hier die Beaufsichtigung, bis das Personal die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat, aus. So dürfen Versuche zur Ausbildung an Hochschulen oder Ausbildung zwecks Erwerbs, Erhaltung oder Verbesserung von beruflichen Fähigkeiten nicht an	dto.	dto.? Aus-, Fort- & Weiterbildung nicht explizit erwähnt, wie es die Antwort der Bundesregierung vorsah...

Thema	Alte Gesetzfassung	Kritik (EU, Tierschützer)*	Neue Fassung (seit 1.12.2023)	Bewertung
		nichtmenschlichen Primaten durchgeführt werden. Es muss aber sicherlich in der Praxis Personal, dass über die relevanten Qualifikationen verfügt, „angelernt“, also beaufsichtigt werden, wenn es die ersten Versuche an nichtmenschlichen Primaten durchführt.		
Benannter Tierarzt (Art. 25)	§ 5 TierSchVersV: „(1) Für Einrichtungen und Betriebe im Sinne des § 10 Abs. 1 des TierSchG hat der Träger der Einrichtung oder der für den Betrieb Verantwortliche vor Aufnahme der Tätigkeit einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte zu bestellen und die Bestellung der zust. Behörde anzuzeigen. [...] (3) Zum Tierschutzbeauftragten können nur Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin bestellt werden. Sie müssen die für die Durchführung ihrer in Abs. 4 bezeichneten Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch regelmäßige Fortbildungen auf dem Stand von Wissenschaft und Technik zu halten. Die zust. Behörde kann Ausnahmen von S. 1 genehmigen, wenn die nach S. 2 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen worden sind.“	Der „benannte Tierarzt“ den jeder Züchter, benennen muss, muss gem. Art. 25 ein „Tierarzt mit Fachkenntnissen im Bereich der Versuchstiermedizin“ oder, falls dies geeigneter ist, ein „angemessen qualifizierter Spezialist“ sein. Deutschland hat der Kommission mitgeteilt, dass die Funktionen des benannten Tierarztes dem Tierschutzbeauftragten übertragen wurden und dass die Behörden ihr Ermessen in diesem Fall richtlinienkonform ausüben und den Sinn und Zweck der Ausnahme auslegen würden. Eine „Umsetzung“ durch eine Behördenpraxis, die ihr Ermessen so ausübt, dass sie die (offensichtlich unklaren) nationalen Gesetze richtlinienkonform auslegt, reicht nicht aus.	§ 5 Abs. 3 S. 4 TierSchVersV: „Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von S. 1 genehmigen, wenn 1. die Bestellung einer anderen spezialisierten Person geeigneter ist als die Bestellung einer Person mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium der Veterinärmedizin und 2. die Person die nach Satz 2 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat.“	Korrekt
Tierschutzgremium (Art. 26 Abs. 2)	§ 5 TierSchVersV: „[...] (6) Der Tierschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei.“ § 6 TierSchVersV:	Besetzung des Tierschutzausschusses entspricht in mehreren Aspekten nicht der Richtlinie. Es wird nicht aufgeführt, dass der benannte Tierarzt dem Tierschutzausschuss Eingaben machen kann. Deutschland hat erklärt, dass der Tierschutzbeauftragte, der die Aufgaben des benannten Tierarztes erfüllen soll, bereits Mitglied [& Leiter] des	§ 6 Abs. 1 S. 2 TierSchVersV: „Dem Tierschutzausschuss gehören mindestens an 1. die für die Überwachung der Pflege der in der Einrichtung oder in dem Betrieb befindlichen Tiere und ihr Wohlergehen verantwortlichen Personen und 2. ein	Korrekt

Thema	Alte Gesetzfassung	Kritik (EU, Tierschützer)*	Neue Fassung (seit 1.12.2023)	Bewertung
	„(1) [...] dem Tierschutzausschuss gehören mindestens an 1. Jeder Tierschutzbeauftragte nach § 5, 2. Eine oder mehrere mit der Pflege der Tiere betraute Personen, die Tierversuche durchführen, soweit die Einrichtung oder der Betrieb über solche Personen verfügt. Der Tierschutzausschuss wird von einem Tierschutzbeauftragten geleitet.“	Tierschutzausschusses sei. Die Richtlinie sieht diese Kumulation der Funktionen aber nicht vor, der benannte Tierarzt soll <i>unabhängig</i> vom Ausschuss bleiben. Darüber hinaus sollte der Ausschuss „mind. die für das Wohlergehen und die Pflege verantwortliche(n) Person(en)“ umfassen. Damit sind die nach Art. 24 Abs. 1 a genannten Verantwortlichen gemeint. Diese haben gegenüber den von der Umsetzungsbest. Genannten „mit der Pflege betrauten Personen“ eine Leitungsfunktion.	wissenschaftliches Mitglied, soweit in der Einrichtung oder dem Betrieb Tierversuche durchgeführt werden. (3) Der Tierschutzbeauftragte kann Eingaben beim Tierschutzausschuss einreichen.“	
Aufgaben des Tierschutzgremiums (Art. 27 Abs. 1 b)	§ 6 TierSchVersV: „[...] (2) der Tierschutzausschuss hat die Aufgabe, 1. Die Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und S. 2 Nr. 2 & 3 zu unterstützen, [...]. Ferner kann der Tierschutzausschuss das Personal der Einrichtung / des Betriebes [...] beraten, insbesondere hinsichtlich ihres [der Tiere] Wohlergehens.“	Das Tierschutzgremium soll das gesamte Personal im Hinblick auf die Anwendung der Prinzipien der 3R beraten und dazu Informationen über technische & wissenschaftliche Entwicklungen bereitstellen. Deutschland führte an, dass der Ausschuss den Tierschutzbeauftragten eben dabei unterstützen soll. Die Kommission hält diese Umsetzung nicht für ausreichend. 1. Soll das Gremium seine Aufgaben selbstständig wahrnehmen können, 2. Sollte die Beratung an das gesamte Personal adressiert sein. Die Richtlinie geht von einem gleichberechtigten <i>Nebeneinander</i> aus, was für den Tierschutz insb. dann von Bedeutung sein kann, wenn eine der beiden Institutionen ihre Aufgaben nicht mit der nötigen Unabhängigkeit oder dem nötigen Engagement versieht und dieses Defizit von der anderen Institution teilweise ausgeglichen werden muss. Die „Kann“-Bestimmung ist nicht ausreichend.	§ 6 Abs. 2 TierSchVersV: „Der Tierschutzausschuss hat die Aufgabe, 1. Den Tierschutz-beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und S. 2 Nr. 2 zu unterstützen, [...] 5. das gesamte mit Tierversuchen sowie mit der Züchtung, Haltung, Pflege und Tötung von Tieren befasste Personal der Einrichtung oder des Betriebes a) im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und im Hinblick auf Maßnahmen, die zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen, zu beraten b) laufend über technische und wissenschaftliche Entwicklungen zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und zur Verbesserung der Zucht,	Prinzipiell korrekt (der 3R-Aspekt des Ersatzes wird jedoch etwas außer Acht gelassen, da nur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere explizit erwähnt wird; es wird nicht ausdrücklich erwähnt, dass besonders über Ersatz- & Ergänzungsmethoden zu beraten & informieren ist)

Thema	Alte Gesetzfassung	Kritik (EU, Tierschützer)*	Neue Fassung (seit 1.12.2023)	Bewertung
			Unterbringung und Pflege und der zur Tötung von Tieren angewendeten Verfahren zu informieren, insbesondere über Entwicklungen zu Möglichkeiten der Verbesserung des Wohlergehens der Tiere, [...]“	
Aufgaben des Tierschutzgremiums (Art. 27 Abs. 1 d)	§ 6 TierSchVersV: „[...] 3. Die Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen und [...]“	Das Tierschutzgremium soll <i>Faktoren</i> , die zu einer weitergehenden Vermeidung, Verminderung und Verbesserung beitragen, ermitteln und Empfehlungen dazu abgeben.	§ 6 Abs. 2 TierSchVersV: „[...] 7. Faktoren, auch aufgrund der Erkenntnisse aus den innerbetrieblichen Versuchen, zu ermitteln, die zu einer weitergehenden Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen, und entsprechende Empfehlungen zu geben, insbesondere zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere.“	Prinzipiell korrekt (auch hier aber wieder zu sehr der Fokus nur auf die Verbesserung des Wohlergehens; besonders der Ersatz ist ein zentrales Ziel der Richtlinie (Erwägungsgrund 10-12)
Inspektionen durch die Mitgliedstaaten (Art. 34 Abs. 3)	§ 16 TierSchG: „(1) ² Einrichtungen und Betriebe nach S. 1 Nr. 3 und § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 werden regelmäßig und in angemessenem Umfang unter besonderer Berücksichtigung möglicher Risiken besichtigt. In Einrichtungen und Betrieben nach S. 1 Nr. 3 soll die Besichtigung mind. alle drei Jahre erfolgen. In Einrichtungen und Betrieben [...], in denen Primaten gezüchtet, gehalten oder verwendet werden, soll die Besichtigung jährlich erfolgen.“	Die Richtlinie sieht vor, dass die Kontrollhäufigkeit auf der Grundlage einer <i>Risikoanalyse</i> angepasst wird, dass jedoch jährlich bei mindestens 1/3 der Verwender Inspektionen durchgeführt werden. Die Anpassung aufgrund der Risikoanalyse bedeutet auch, dass das Drittel der Verwender, bei dem in 1 Jahr mindestens Kontrollen durchgeführt werden, denkbar im nächsten Jahr oder sogar im selben Jahr nochmals, in jedem Fall nicht berechenbar, kontrolliert werden. Dieser Einklang mit der Systematik des Art. 34 geht in der Umsetzung, die auch Art. 34 Abs. 2 (Risikoanalyse) nicht umsetzt, verloren.	§ 16 Abs. 1 S. 2 TierSchG: „Die Einrichtungen nach Satz 1 Nummer 3 und die Einrichtungen und Betriebe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden regelmäßig und in angemessenem Umfang kontrolliert. Die Häufigkeit der Kontrollen wird auf der Grundlage einer Risikoanalyse bestimmt. Bei der Risikoanalyse sind die in Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU genannten Aspekte zu beachten. Bei Einrichtungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, in denen Tiere in Tierversuchen verwendet werden, müssen jährlich mindestens bei einem Drittel dieser Einrichtungen	Korrekt

Thema	Alte Gesetzfassung	Kritik (EU, Tierschützer)*	Neue Fassung (seit 1.12.2023)	Bewertung
			Kontrollen durchgeführt werden. Werden in den Einrichtungen nach Satz 1 Nummer 3 und in den Einrichtungen und Betrieben nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Primaten gezüchtet, gehalten oder verwendet, so muss die Kontrolle mindestens jährlich erfolgen. Ein angemessener Teil der Kontrollen erfolgt unangekündigt. Die Aufzeichnungen über die Kontrollen und deren Ergebnisse sind ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens fünf Jahre aufzubewahren.“	
Inspektionen durch die Mitgliedstaaten (Art. 34 Abs. 1)	dto.	Art. 34 Abs. 1 führt aus, dass die Kontrollen „bei allen Züchtern, Lieferanten und Verwendern, einschließlich ihrer Einrichtungen“ regelmäßig durchgeführt werden sollen. Nach dem Wortlaut der Richtlinie bildet also die Kontrolle der Einrichtung nur einen Teil der vorgesehenen Inspektionen, diese sollen sich ausdrücklich auch auf das <i>Personal</i> erstrecken. Die Kontrolle muss die Besichtigung der Anlagen, Einrichtungen & Tierhaltung z.B. auch umfassen: Sachkunde d. Personals, Umgang mit den Tieren, ob die Prinzipien der 3R systematisch berücksichtigt werden, die Tierversuche im Einklang mit den Genehmigungen ablaufen oder sogar notwendige genehm. Fehlen (-> Erwägung 36: Ziel öffentliches Vertrauen)	- keine relevante Änderung -	Fehler nicht behoben
Inspektionen ohne Vorankündigung (Art. 34 Abs. 4)	dto.	Ein „angemessener Teil der Inspektionen“ muss <i>ohne Vorankündigung</i> durchgeführt werden.	§ 16 Abs. 1 S. 7 TierSchG: „[...] Ein angemessener Teil der Kontrollen erfolgt unangekündigt.“	Korrekt (fraglich ist allerdings die deutsche Auslegung von „angemessen“)
Projektbeurteilung (Art. 36 Abs. 2)	§ 8 TierSchG: „(1) Wer Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchführen will, bedarf der Genehmigung des	Art. 36 Abs. 2 ist eine der Kernbestimmungen der Richtlinie, die jedoch durch § 8 Abs. 1 S. 1 & 2 TierSchG nicht vollständig in deutsches Recht umgesetzt wurde. Insbesondere ist nicht eindeutig festgelegt, dass die <i>gesamte</i>	§ 8 Abs. 1 S. 2 TierSchG: „Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist nach Prüfung durch die zuständige Behörde zu erteilen, wenn [...]“	Prinzipiell korrekt, jedoch m.E. unzureichend (siehe 2 Zeilen weiter unten)

Thema	Alte Gesetzfassung	Kritik (EU, Tierschützer)*	Neue Fassung (seit 1.12.2023)	Bewertung
	Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn, 1. wissenschaftlich begründet dargelegt worden ist, dass [...]"	Projektbeurteilung im Einklang mit Art. 38 von der <i>zust. Behörde</i> durchgeführt worden ist.		
Antrag auf Genehmigung eines Projekts (Art. 37 Abs. 1 c)	§ 31 TierSchVersV: „(1) Der Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens nach § 8 Abs. 1 S. 1 TierSchG ist schriftlich bei der zust. Behörde zu stellen. In dem Antrag 1. Sind anzugeben [...] b) eine Beschreibung des Versuchsvorhabens einschl. des damit verfolgten Zwecks, c) die Art, die Herkunft, der Lebensabschnitt sowie die Anzahl der für das Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere einschl. deren Berechnung, [...] 2. Ist wissenschaftlich begründet darzulegen, a) dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 a & b TierSchG vorliegen, [...] 3. Ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 5 TierSchG vorliegen und 4. Darzulegen, dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 TierSchG vorliegen. (2) Dem Antrag ist eine Zusammenfassung des Versuchsvorhabens mit den Angaben nach § 41 Abs. 1 S. 2 beizufügen.	Art. 37 Abs. 1 c verweist auf Anhang VI Richtl., um zu bestimmen, welche Angaben ein Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs mind. enthalten muss. Diese Liste wurde nur teilweise übernommen. Nr. 1 verlangt Ausführungen zur „Bedeutung von und Rechtfertigung für a) die Verwendung von Tieren, einschl. ihrer Herkunft, geschätzten Anzahl, Arten und Lebensabschnitte, b) Verfahren“. In der Umsetzungsbestimmung wird nicht verlangt, das Verfahren oder die Verwendung von Tieren zu rechtfertigen oder die Bedeutung des Versuchsvorhabens zu erklären, sondern lediglich alles zu beschreiben. Nr. 2 verlangt Angaben zur Anwendung von Methoden zur <i>Vermeidung, Verminderung & Verbesserung</i> der Verwendung von Tieren, mit and. Worten, welche Anstrengungen der Antragsteller unternommen hat, ein Verfahren zu entwerfen oder Methoden zu verbessern, dass das Versuchsziel ohne den Einsatz von lebenden Tieren / mit weniger erreichen würde & Schmerzen,... zu vermeiden/vermindern. Nr. 4 verlangt Angaben zur [3R] jeglicher Form des Leidens, „von der Geburt bis zum Tod“. Gem. Nr. 6 soll ein Antrag Infos zur Versuchs- & Beobachtungsstrategie und statistische Gestaltung zur Minimierung der Anzahl der Tiere, Schmerzen, Leiden, Ängste und ggf. Umweltauswirkungen enthalten.	§ 31 TierSchVersV: „(1) [...] 1. [...] b) eine Beschreibung und wissenschaftliche Rechtfertigung des Versuchsvorhabens einschl. des damit verfolgten Zwecks, c) eine wiss. Rechtfertigung hinsichtlich der Art, der Herkunft, des Lebensabschnittes und der geschätzten Anzahl der [...] Tiere [...] h) eine Zusammenfassung der Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Linderung jeglicher Form des Leidens von Tieren von ihrer Geburt bis zu ihrem Tod, i) Informationen zu Versuchs- & Beobachtungs-strategien und zur statistischen Gestaltung zur Minimierung der Anzahl der Tiere, der Schmerzen, des Leidens, der Schäden und ggf. der Auswirkungen auf die Umwelt und j) Methoden, mit denen die Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes an die Verwendung von Tieren in Verfahren sichergestellt wird, sowie k) vorgesehene Eingewöhnungs- und Trainingsprogramme, die für die Tiere, die Verfahren und die Dauer des Versuchsvorhabens geeignet sind, [...] (3) Dem Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens können	Korrekt

Thema	Alte Gesetzfassung	Kritik (EU, Tierschützer)*	Neue Fassung (seit 1.12.2023)	Bewertung
			wissenschaftliche Beurteilungen von unabhängigen Dritten beigefügt werden.“	
Projektbeurteilung (Art. 38 Abs. 1 a, b)	§ 8 TierSchG: „(1) [...] Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn, 1. wissenschaftlich begründet dargelegt worden ist, dass [...]“	A rt. 38 Abs. 1 a & b wurden offenbar nicht korrekt umgesetzt. Die Umsetzungsbestimmung beschreibt eine gebundene Entscheidung (eine Genehmigung ist zu erteilen, mit anderen Worten der Antragsteller hat einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die aufgelisteten Kriterien erfüllt sind). Damit kann die Behörde nicht eine aus ihrer Sicht angemessene Entscheidung treffen, sondern ist an die im Gesetz vorgesehenen Kriterien gebunden. Daher ist es enorm wichtig, dass diese die von der Richtlinie vorgegebene Prüfung korrekt wiedergeben. Im Gegensatz zur Richtlinie verlangt die Umsetzung keine <i>Rechtfertigung</i> , sondern eine wissenschaftlich begründete Darlegung. In der Praxis bedeutet dies, dass sich die Beurteilung auf eine reine Plausibilitätsbewertung durch die zuständige Behörde beschränkt, während die eigentliche Bewertung dem Projektleiter überlassen bleibt. Diese Interpretation wird durch deutsche Gerichte bestätigt. Die Richtlinie verlangt, dass die Behörde, und zwar „mit einer der Art des jeweiligen Projekts angemessenen Detailliertheit“ abwägt, ob das Projekt aus wissenschaftlicher Sicht gerechtfertigt ist, also ob es ethisch vertretbar ist, und eine Schaden-Nutzen-Abwägung vornimmt. I n Ansehung aller einheitlich geregelten Genehmigungsvoraussetzungen darf nicht der antragstellende Wissenschaftler das letzte Wort haben, sondern alleine die <i>zuständige Behörde</i> . Diese muss auch die Bedeutung des erwarteten wissenschaftlichen Nutzens & die Frage, ob es Alternativmethoden gibt, „unabhängig von den an der Studie Beteiligten“ prüfen & beurteilen und dazu auch <i>eigene Ermittlungen</i> anstellen können.	§ 8 Abs. 1 TierSchG: „[...] Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist nach Prüfung durch die zuständige Behörde zu erteilen, wenn 1. aus wissenschaftlicher und pädagogischer Sicht gerechtfertigt ist, dass [...]. Die Prüfung durch die zust. Behörde erfolgt mit der Detailliertheit, die der Art des Versuchsvorhabens angemessen ist.“	Korrekt (jedoch nur so minimal wie <i>unbedingt</i> nötig; die behördliche Kompetenz hätte sichergestellt werden können durch die Formulierungen „selbstständige, umfassende Prüfung“ und „wenn zur Überzeugung der zuständigen Behörde feststeht, dass...“; nur so würde die geforderte Tiefe der Projektbewertung durch die Behörde nicht weiterhin unangemessen eingeschränkt)

Thema	Alte Gesetzfassung	Kritik (EU, Tierschützer)*	Neue Fassung (seit 1.12.2023)	Bewertung
Belastungsfaktor „Angst“ (Art. 38 Abs. 2 d)	§ 7a Abs. 2 Nr. 3 TierSchG: „Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind.“ Und viele, viele weitere Vorschriften!	Nach Art. 38 Abs. 2 d muss im Rahmen der Schaden-Nutzen-Analyse, die vor der Genehmigung eines Tierversuchs durchzuführen ist, bewertet werden, „ob die Schäden für die Tiere in Form von Leiden, Schmerzen und <i>Ängsten</i> unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen durch das erwartete Ergebnis gerechtfertigt sind.“ Zwar wird die Angst in Rechtsprechung und Literatur üblicherweise als Beeinträchtigung im Wohlbefinden und damit als Leiden i.S.d. TierSchG angesehen. Das beseitigt aber nicht die <i>Gefahr</i> einer unzureichenden Gewichtung und nicht-Berücksichtigung sowie nicht-Ermittlung der <i>Angst</i> , daher ist eine Erwähnung als eigenständiger Belastungsfaktor von der Richtlinie gefordert.	- keine Änderung -	Nach wie vor nirgends eigenständig erwähnt
Grundsatz der 3R (Art. 38 Abs. 2 b)	§ 8 Abs. 1 S. 2 TierSchG: „Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist zu erteilen, wenn 1. wissenschaftlich begründet dargelegt ist, dass a) die Voraussetzungen des § 7a Abs. 1 & 2 Nr. 1-3 vorliegen, [...] 6. Die Einhaltung der Vorschriften des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 & 5 erwartet werden kann.“	Durch § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 a & Nr. 6 TierSchG werden die Anforderungen der Vermeidung (einerseits) und die Anforderungen der Verminderung und Verbesserung (andererseits) einer <i>unterschiedlichen Überprüfungsichte</i> unterstellt. Während die Anforderung der Vermeidung bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung überprüfbar erfüllt sein muss, soll es für die Einhaltung der Anforderungen der Verminderung und Verbesserung genügen, wenn sie erst zu einem zukünftigen Zeitpunkt bei der Durchführung des Tierversuchs berücksichtigt werde. Dies ist mit Art. 38 Abs. 2 b nicht vereinbar. Nach dieser Bestimmung gehören die drei Anforderungen konzeptionell zusammen und dürfen nicht dergestalt aufgespalten werden.	- keine relevante Änderung -	Fehler nicht behoben
Projektbeurteilung (Art. 38 Abs. 1 c)	§ 8 TierSchG s.o.	Die Umsetzungsbestimmungen verlangen nicht, dass das Projekt auf eine „möglichst [...] umweltverträgliche Weise“ durchgeführt wird. Derartige Regelungen im BImSchG und BNatSchG stellen nicht sicher, dass dieser Aspekt Teil der Projektbeurteilung ist und dass eine nicht umweltverträgliche	§ 8 TierSchG: „[...] 7a. eine möglichst umweltverträgliche Durchführung des Tierversuchs erwartet werden kann, [...]“	Korrekt

Thema	Alte Gesetzfassung	Kritik (EU, Tierschützer)*	Neue Fassung (seit 1.12.2023)	Bewertung
		Verfahrensgestaltung ein Ablehnungsgrund sein kann.		
Projektbeurteilung (Art. 38 Abs. 2)	§ 8 TierSchG s.o.	Abs. 2 beschreibt besonders wichtige Inhalte einer Projektbewertung nach Art. 38 Abs. 1, der wie oben ausgeführt nicht korrekt umgesetzt wurde, was sich auch auf die Umsetzung des Abs. 2 auswirkt. Bei der Abfassung von § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ist offenkundig übersehen worden, dass der Unionsgesetzgeber klar unterscheidet zwischen solchen Genehmigungsvoraussetzungen, bei denen es genügt, die vom Antragsteller vorgelegte Begründung zu bewerten (s. Art. 38 Abs. 2 e) und solchen, die <i>objektiv</i> vorliegen und zur <i>Überzeugung der zust. Behörde</i> festgestellt werden müssen (s. Art. 38 Abs. 2 a-d) und die deswegen im Genehmigungsverfahren unabhängig von den Angaben & Bewertungen des Antragsteller beurteilt werden müssen.	§ 8 Abs. 1 TierSchG: „[...] Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist nach Prüfung durch die zuständige Behörde zu erteilen, wenn 1. aus wissenschaftlicher und pädagogischer Sicht gerechtfertigt ist, dass [...]“	Nur prinzipiell korrekt (allerdings ist durch die gegebene Formulierung nach wie vor eher auf die Wissenschaftler abgestellt; eine unabhängige Prüfung der Behörde & das geforderte Feststehen der Anforderungen zur Überzeugung der Behörde wird so nicht deutlich genug; einige Inhalte aus Art. 38 Abs. 2 werden auch nicht explizit oder gar nicht in § 31 TierSchVersV erwähnt, so die Schaden-Nutzen-Analyse und Abs 2 a)
Projektbeurteilung (Art. 38 Abs. 3)	§ 15 TierSchG: „(1) [...] Die nach Landesrecht zust. Behörden berufen jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der zust. Behörden bei 1. Der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben und 2. Der Bewertung angezeigter Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 vorgesehen ist. (2) Die zust. Behörden sollen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den beamteten Tierarzt als Sachverständige beteiligen. [...]“	Art. 38 Abs. 3 schreibt vor, dass die zust. Behörden im Rahmen der Projektbeurteilung in den in Buchstabe a-d genannten Bereichen auf Fachwissen zurückgreifen. Es ergibt sich aus den Umsetzungsbestimmungen nicht, dass die Behörden in den insb. genannten Bereichen tatsächlich auf Fachwissen zurückgreifen.	§ 15 Abs. 1 TierSchG: „[...] Die nach S. 2 berufenen Kommissionen unterstützen die zuständigen Behörden in den in Art. 38 Abs. 3 der Richtlinie 2010/63/EU genannten Bereichen.“	Nur prinzipiell korrekt (es ist nach wie vor nicht sichergestellt, dass die Behörde tatsächlich bei der Beurteilung auf Fachwissen zurückgreift, dazu hätte dies in den zugehörigen Paragraphen erwähnt werden sollen; es wird außerdem übersehen, dass 1. Keinesfalls sicher ist, dass zu jeder fachlichen Frage innerhalb der Kommission geeignete Experten zur Verfügung stehen und 2. Die Behörde die Möglichkeit haben muss, auf Fachwissen verschiedener Sachverständigen

Thema	Alte Gesetzfassung	Kritik (EU, Tierschützer)*	Neue Fassung (seit 1.12.2023)	Bewertung
				zurückgreifen zu können, die sie selbst auswählt, auch von außerhalb)
Sammelanzeige (Art. 36 Abs. 1, Art. 40 Abs. 4)	§ 37 TierSchVersV: „(1) Ist die Durchführung mehrerer gleichartiger Versuchsvorhaben nach § 8a Absatz 1 des Tierschutzgesetzes beabsichtigt, so genügt die Anzeige des ersten Versuchsvorhabens, wenn in der Anzeige zusätzlich die voraussichtliche Zahl der Versuchsvorhaben angegeben wird. Bis zum 15. Februar eines Jahres hat der Anzeigende der zuständigen Behörde die Zahl der im vorhergegangenen Kalenderjahr durchgeführten Versuchsvorhaben sowie Art und Zahl der insgesamt verwendeten Tiere anzugeben.“	Nach Art. 40 Abs. 4 darf von dem Grundprinzip des Art. 36 Abs. 1 – für jedes Projekt ist eine Genehmigung erforderlich – dergestalt abgewichen werden, dass mehrere gleichartige Tierversuche desselben Verwenders, wenn sie einer der 3 Fallgruppen in Art. 42 Abs. 1 zugeordnet werden können, im selben Verfahren geprüft und im selben Bescheid genehmigt werden können. Davon wird in § 37 Abs. 1 TierSchVersV zweifach abgewichen: Zum einen soll entgegen Art. 42 für solche Versuche bereits eine bloße Anzeige genügen; zum anderen soll ausreichen, nur das erste Versuchsvorhaben anzuzeigen und in Ansehung der nachfolgenden Tierversuche nur deren Zahl anzugeben.	§ 37 Abs. 1 TierSchVersV: „Ist die Durchführung mehrerer gleichartiger [...] so genügt die Genehmigung des ersten Versuchsvorhabens im vereinf. Verfahren, wenn in dem Antrag auf Genehmigung zusätzlich die voraussichtliche Zahl der Versuchsvorhaben angegeben wird. [...]“	Unzureichend (jetzt ist zwar eine Genehmigung vorgesehen, nach wie vor jedoch nur des ersten Versuchs und die anderen sollen gar nicht geprüft werden; die Richtlinie sieht lediglich vor, dass sie in einem Verfahren zusammen geprüft werden, nicht jedoch, dass die anderen gar nicht beachtet werden bis auf ihre Anzahl; hier muss die Formulierung geändert werden)
Vereinfachtes Verwaltungsverfahren (Art. 42 Abs. 1)	§ 8a TierSchG: „(1) Wer ein Versuchsvorhaben, in dem Wirbeltiere oder Kopffüßer verwendet werden, durchführen will, [...] das ausschließlich Tierversuche zum Gegenstand hat, die zur Aus-, Fort- und Weiterbildung nach bereits erprobten Verfahren durchgeführt werden, hat das Versuchsvorhaben der zust. Behörde anzuzeigen. [...]“	Art. 42 erlaubt es, für die Genehmigung von gewissen Arten von Versuchen auf ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren zurückzugreifen. Dieses ist für die Genehmigung von Versuchen zur Ausbildung von Art. 42 Abs. 1 nicht abgedeckt. Die Begründung für das vereinfachte Verfahren liegt in der Tatsache, dass die gemeinten Verfahren bereits für einen bestimmte Zweck ausdrücklich verlangt werden und damit die Abwägung, die sonst im Rahmen des normalen Genehmigungsverfahrens zu leisten ist, bereits getroffen wurde. Schließlich ergibt sich bereits aus den Prinzipien der 3R, dass gerade diese Versuche immer wieder überprüft werden müssen, um sicherzustellen, dass der Zweck des Versuchs nicht auch ohne Verwendung lebender Tiere erreicht werden kann.	§ 8a TierSchG: Nr. 4 wird aufgehoben.	Korrekt
Vereinfachtes Verwaltungsverfahren (Art. 42)	§ 8a Abs. 1 TierSchG: „(1) Wer ein Versuchsvorhaben [...] durchführen will, [...] hat das	Nach Art. 42 Abs. 2 ist zur Einleitung des vereinfachten Verwaltungsverfahrens ein „Antrag“ erforderlich. Dieser ist mit einer	§ 8a TierSchG:	Korrekt (auch diese Versuche müssen nun genehmigt werden;

Thema	Alte Gesetzfassung	Kritik (EU, Tierschützer)*	Neue Fassung (seit 1.12.2023)	Bewertung
	Versuchsvorhaben der zuständigen Behörde anzuzeigen.“	bloßen Anzeigepflicht unvereinbar, da er nach gängigem Verwaltungsrecht eine Rechtshandlung darstellt, die entweder eine Gestattung oder eine Ablehnung durch die Behörde nach sich zieht. Folglich spricht die Formulierung „Antrag“ dafür, dass nach dem Willen des Unionsgesetzgebers auch für Tierversuche des vereinfachten Verfahrens eine behördliche Genehmigung beantragt werden muss und bis diese erteilt wurde, nicht mit dem Versuch begonnen werden darf. Eine „Gestattung“ setzt ein positives Tun voraus, mithin einen Verwaltungsakt, der mehr sein muss als ein bloßes Schweigen.	„Die Erteilung der Genehmigung erfolgt in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren, [...]“	jedoch zu den Kriterien s.u.)
Vereinfachtes Verwaltungsverfahren (Art. 42 Abs. 2 b, c)	§ 8a TierSchG s.o. “	Auch im vereinf. Verfahren muss sichergestellt sein, dass die Behörde eine Projektbeurteilung vornimmt. Außerdem wurde Art. 38 zur Projektbeurteilung nicht korrekt umgesetzt, es müssen also auch Art. 42 Abs. 2 b, c schon als nicht korrekt umgesetzt gelten. Es ist notwendig, dass vor Beginn des Tierversuchs eine behördliche Projektbeurteilung mit positivem Ausgang stattgefunden hat und das dem Antragsteller bekanntgegeben wurde.	§ 8a Abs. 1 TierSchG: „[...] Die Genehmigung in den Fällen des S. 1 gilt als erteilt, wenn 1. Die durch die zuständige Behörde durchgeführte Prüfung ergeben hat, dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 3, 5, 6, 7 b bis g, 7a vorliegen, 2. Die zuständige Behörde eine Festlegung über die Durchführung der rückblickenden Bewertung nach einer auf Grund des § 8 Abs. 5 erlassenen Rechtsverordnung getroffen hat, 3. Die zuständige Behörde nicht innerhalb der in einer [...] Rechtsverordnung festgelegten Frist abschließend über den Genehmigungsantrag entschieden hat und 4. Die zuständige Behörde dem Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und die Festlegung nach Nr. 2 mitgeteilt hat. Führt der Antragsteller auf der Grundlage der Genehmigung nach S. 2 ein Versuchsvorhaben durch, hat er hinsichtlich der weiteren über S. 2	Unzureichend (die Richtlinie verlangt, dass eine Projektbeurteilung gem. Art. 38 durchgeführt werden muss; diese umfasst nicht nur die in Nr. 1 genannten Aspekte, sondern viele weitere; so wird angedeutet, dass die Behörde lediglich die Voraussetzungen von Nr. 1 prüfen darf, jedoch nichts sonst! Nr. 3 gehört ersatzlos gestrichen, es ist nach wie vor eine unzulässige Beschränkung, dass ein behördliches Schweigen ausreicht für eine Genehmigung, wenn auch das Wort „und“ zwischen den Kriterien die Anforderungen an diese unklar darstellt; es herrscht so m.E. große Rechtsunsicherheit, die absolut unnötig ist; auch für das normale Verfahren gilt eine Frist, die Beachtung findet

Thema	Alte Gesetzfassung	Kritik (EU, Tierschützer)*	Neue Fassung (seit 1.12.2023)	Bewertung
			Nr. 1 hinausgehenden Anforderungen des § 8 Abs. 1 S. 2 die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen.“	ohne eine derartige Erwähnung)
Änderung, Erneuerung oder Entzug einer Projektgenehmigung (Art 44 Abs. 2)	§ 34 TierSchVersV: „(1) Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben bedürfen keiner erneuten Genehmigung, soweit 1. der Zweck des Versuchsvorhabens beibehalten wird, 2. sich das Maß der bei den verwendeten Tieren verursachten Schmerzen, Leiden und Schäden durch die Änderungen nicht erhöht, 3. die Zahl der verwendeten Tiere nicht wesentlich erhöht wird und 4. diese Änderungen vorher der zuständigen Behörde angezeigt worden sind. Die Änderungen dürfen nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige nach S. 1 Nr. 4 vorgenommen werden, es sei denn die zuständige Behörde hat zuvor mitgeteilt, dass gegen die Änderungen keine Einwände bestehen. (2) Wechselt der Leiter des Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter, so hat der Genehmigungsinhaber diese Änderung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigung ist innerhalb eines Monats ab Eingang der Änderungsanzeige von der zuständigen Behörde zu widerrufen, wenn der Leiter des Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter die	Da wie bereits zu Art. 38 ausgeführt die Kommission nicht der Auffassung ist, dass Art. 38 zur Projektbeurteilung korrekt umgesetzt wurde, muss auch Art. 44 Abs. 2, der auf diese Projektbeurteilung verweist, als nicht korrekt umgesetzt gelten.	§ 34 TierSchVersV: „(1) Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken können, bedürfen einer Genehmigung. Eine Änderung im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn 1. der Zweck des Versuchsvorhabens nicht beibehalten wird, 2. sich das Maß der bei den verwendeten Tieren verursachten Schmerzen, Leiden und Schäden durch die Änderung erhöhen kann oder 3. die Zahl der verwendeten Tiere wesentlich erhöht wird. (2) Wechselt der Leiter des Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter, so hat der Genehmigungsinhaber diese Änderung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigung ist innerhalb eines Monats ab Eingang der Änderungsanzeige von der zuständigen Behörde zu widerrufen, wenn der Leiter des Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter die Anforderungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes nicht erfüllen. (3) Andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Änderungen bedürfen einer Anzeige bei der zuständigen Behörde. Die Änderungen dürfen frühestens	Unzureichend (m.E. machen die Änderungen wenig Sinn; der Sinn von Abs. 1 bleibt derselbe nur umgekehrt formuliert, Abs. 3 hingegen hat nun einen vollkommen entgegengesetzten Sinn; Art. 44 normiert, dass alle Änderungen, die sich nachteilig auswirken könnten, einer erneuten Genehmigung bedürfen; fraglich ist, ob Abs. 1 alle diese möglichen Änderungen umfasst; es ist außerdem nicht explizit erwähnt, wie in der alten Fassung, dass es einer erneuten kompletten Projektbeurteilung bedarf, Abs. 3 S. 2 wurde einfach gestrichen; auch ist Art. 44 Abs. 3 unzureichend umgesetzt worden, dass die Genehm. auch jederzeit entzogen werden kann, wenn das Projekt nicht gem. Genehmigung durchgeführt wird; auch Abs. 4 wird vollkommen außer Acht gelassen)

Thema	Alte Gesetzfassung	Kritik (EU, Tierschützer)*	Neue Fassung (seit 1.12.2023)	Bewertung
	Anforderungen des § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 des TierSchG nicht erfüllen. (3) Andere als die in Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 genannten Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Für die Genehmigung der Änderungen gelten § 8 Abs. 1 S. 2 des TierSchG und die §§ 31 bis 33 entsprechend.		zwei Wochen nach Eingang der Anzeige nach Satz 1 vorgenommen werden, es sei denn, die zuständige Behörde hat vorher mitgeteilt, dass gegen die Änderungen keine Einwände bestehen.“	
Dokumentation (Art. 45 Abs. 1)	§ 40 S. 1 TierSchVersV: „Der Inhaber einer Genehmigung oder, im Falle von Versuchsvorhaben nach § 8a Abs. 1 oder 3 des TierSchG, der Anzeigende hat 1. eine Kopie des Antrags nach § 31 und den Genehmigungsbescheid nach § 33 oder, im Falle von Versuchsvorhaben nach [...], eine Kopie der Anzeige nach § 36 Abs. 1 oder § 39 Abs. 1 S. 1 sowie 2. alle sonstigen Dokumente, die ihm im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Anzeige und der Durchführung des Versuchsvorhabens von der zuständigen Behörde übermittelt worden sind, mindestens drei Jahre [...] aufzubewahren. Im Falle von Versuchsvorhaben, die einer Bewertung nach § 35 unterzogen werden sollen, sind die in S. 1 genannten Dokumente bis zum Abschluss der Bewertung Aufzubewahren[...]“	Die Umsetzungsbestimmung verlangt nur vom Inhaber einer Genehmigung & vom Anzeiger im Falle einer Anzeigepflicht, den Antrag und Genehmigungsbescheid oder Anzeige und „alle sonstigen Dokumente...“ mind. für 3 Jahre aufzuheben. Diese Einschränkung ergibt sich nicht aus der Richtlinie, die verlangt, dass „alle wesentlichen Unterlagen, einschließlich der Projektgenehmigung und des Ergebnisses der Projektbeurteilung“ aufbewahrt werden.	- keine relevante Änderung -	Unzureichend (keine Veränderung, die Ergebnisse der Projektbeurteilung werden nicht explizit erwähnt; wie die Bundesregierung ausführt bleibt aber auch unklar, welche weiteren Dokumente die EU-Kommission genau gemeint hat)
Vermeidung der doppelten	§ 7 TierSchG (keine Erwähnung des Geforderten)	Art. 46 der Richtlinie verlangt, dass jeder Mitgliedstaat Daten aus anderen	§ 7 TierSchG:	Korrekt

Thema	Alte Gesetzfassung	Kritik (EU, Tierschützer)*	Neue Fassung (seit 1.12.2023)	Bewertung
Durchführung von Verfahren (Art. 46)		Mitgliedstaaten, die durch nach Unionsrecht anerkannten Verfahren gewonnen wurden, akzeptiert, es sei denn, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder der Umwelt müssen in Bezug auf diese Daten weitere Versuche durchgeführt werden.	„[...] (2a) Zur Vermeidung von Doppel- und Wiederholungsversuchen sind Daten aus Tierversuchen, die in nach Unionsrecht anerkannten Verfahren in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewonnen wurden, anzuerkennen. Dies gilt nicht, wenn zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder der Umwelt in Bezug auf die in S. 1 genannten Daten weitere Tierversuche durchgeführt werden müssen.“	
Beschränkung schwerstbelastender Tierversuche (Art. 55 Abs. 3)	§ 25 TierSchVersV: „(1) Tierversuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern, die bei den verwendeten Tieren zu voraussichtlich länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden. (2) Tierversuche nach Absatz 1 dürfen nicht durchgeführt werden, wenn die erheblichen Schmerzen oder Leiden länger anhalten und nicht gelindert werden können. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde die Durchführung eines Tierversuchs nach Satz 1 genehmigen, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und wissenschaftlich	Erwägung 23 stellt fest, dass es aus ethischer Sicht eine Obergrenze für Schmerzen, Leiden und Ängste geben sollte. Daraus folgt, dass die Anforderungen hoch sind, und dass ein solcher Ausnahmefall nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen angenommen werden darf. Auf keinen Fall kann dafür bereits ausreichen, dass diejenigen Voraussetzungen vorliegen, die für jeden Tierversuch, der genehmigt werden muss, erfüllt sein müssen [Unerlässlichkeit, ethische Vertretbarkeit; sehr hoher bis besonders hoher Nutzen]. Von der Notwendigkeit, dass die Genehmigung für einen schwerstbelastenden Tierversuch nur bei Vorliegen eines Ausnahmefalls und nur in selten auftretenden Einzelfällen erteilt werden darf, wird in § 25 Abs. 1 und 2 TierSchVersV nicht gesprochen.	- keine Änderung -	Unzureichend

Thema	Alte Gesetzfassung	Kritik (EU, Tierschützer)*	Neue Fassung (seit 1.12.2023)	Bewertung
	begründet dargelegt ist, dass die Durchführung des Tierversuchs wegen der Bedeutung der angestrebten Erkenntnisse unerlässlich ist.“			
Anhang V – Liste der Angaben, auf die in Art. 23 Abs. 3 Bezug genommen wird Nr. 2	Anlage 1 Abschnitt 1 TierSchVersV Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Pflege oder das Töten von Tieren oder die Planung oder die Durchführung von Tierversuchen erforderlich sind	Kommission macht darauf aufmerksam, dass die Aspekte der „Ethik in Bezug auf die Beziehung zwischen Mensch und Tier“ und „intrinsischer Wert des Lebens“ nicht nur für die Ausbildung & Sachkunde von Personal wichtig ist, sondern auch für die Pflege. Außerdem ist dieser Aspekt bereits immer dort relevant, wo Tiere von Menschen in Gefangenschaft gehalten werden, also für alle Verwender, Züchter und Lieferanten.	Anlage 1 Abschnitt 1 TierSchVersV: „[...] 8. Ethik in Bezug auf die Beziehung zw. Mensch und Tier, intrinsischer Wert des Lebens. 9. Anforderungen des Prinzips der Unerlässlichkeit von Tierversuchen gem. § 7 Abs. 1 S. 2 und § 7a Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 des TierSchG“	Korrekt
Anhang V – Liste der Angaben, auf die in Art. 23 Abs. 3 Bezug genommen wird Nr. 10	dto.	Die 3R sollen laut Anhang V ein weiterer Teil der Mindestanforderungen gem. Art. 23 Abs. 3 sein. Diese Prinzipien sind Kern der Richtlinie und sollten Teil der Ausbildungs- und Fortbildung aller Personen, die mit Versuchstieren umgehen, sein.	Anlage 1 Abschnitt 2 TierSchVersV: „[...] 2. Ethik in Bezug auf die Beziehung zw. Mensch und Tier, intrinsischer Wert des Lebens und Argumente für und gegen die Verwendung von Tieren zu wiss. Zwecken. 12. Anforderungen des Prinzips der Unerlässlichkeit von Tierversuchen gem. § 7 Abs. 1 S. 2 und § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 bis 6 des Tierschutzgesetzes“	Korrekt
Frist des Inkrafttretens	-	Die in § 21 Abs. 3 des Entwurf für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vorgesehene Übergangsfrist führt voraussehbar dazu, dass – wenn man z. B. unterstellt, dass das neue Tierschutzgesetz am 1. Dezember 2021 verkündet wird, und dann zu diesem Zeitpunkt sowohl die in Nr. 1 und 2 bestimmten sechs Monate als auch die im letzten Halbsatz bestimmten fünf Jahre hinzurechnet – ein Gesetz, das gem. Art. 61 Absatz 1 der Richtlinie bereits ab dem 1. Januar 2013 hätte in Kraft sein und angewendet werden müssen, erst ab Juni 2027 anzuwenden sein wird. In der Praxis käme also in Deutschland die Umsetzung der Richtlinie – über die bereits bisher versäumten mehr als sieben Jahre hinaus – mehr als 13	§ 21 TierSchG: „(8) Im Falle von Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, 1. deren Genehmigung vor dem 1. Dezember 2021 erteilt worden ist oder 2. deren Durchführung vor dem 1. Dezember 2021 nach den bis zu diesem Tag anzuwendenden Vorschriften dieses Gesetzes angezeigt und von der zuständigen Behörde nicht beanstandet worden ist, sind abweichend von den §§ 7 bis 10 bis zum 1. Dezember 2023 die bis zum 1. Dezember 2021	Prinzipiell korrekt (zwar ist immer noch eine Übergangsfrist vorgesehen, diese ist nun jedoch wesentlich kürzer als zuvor)

Thema	Alte Gesetzfassung	Kritik (EU, Tierschützer)*	Neue Fassung (seit 1.12.2023)	Bewertung
		Jahre zu spät. Insbesondere wird außer Acht gelassen, dass die Richtlinie bereits ab dem 1. Januar 2013 in Form von nationalen Umsetzungsbestimmungen anzuwenden war, dass also bereits seit mehr als sieben Jahren permanent gegen sie verstoßen wird. Weiter wird außer Acht gelassen, dass Personen, die mit der Planung und Durchführung von Tierversuchen befasst sind, den Text der Richtlinie kennen und deshalb seit Januar 2013 wussten oder zumindest wissen mussten, dass wesentliche Teile der Richtlinie nicht richtig in das deutsche Recht umgesetzt waren und dass es voraussehbar zu entsprechenden Gesetzesänderungen kommen musste. Vor diesem Hintergrund gibt es kein schutzwürdiges Vertrauensinteresse darauf, dass diese unzureichenden Regelungen noch jahrelang unverändert weitergelten sollen. Eine Übergangsfrist erscheint allenfalls denkbar für solche Tierversuche, mit denen vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes im Einklang mit dem bis dahin geltenden Recht begonnen worden ist, und sie muss auch dann auf maximal zwei Jahre, gerechnet ab dem Inkrafttreten des Gesetzes, begrenzt werden.	anzuwendenden Vorschriften dieses Gesetzes weiter anzuwenden.“	

Zusammenstellung:

Ärzte gegen Tierversuche e.V.

Mika Levin Casper, 03. Juni 2024

* in **Pink** hinterlegt die Kritik der EU-Kommission aus ihrem Aufforderungsschreiben an die Bundesrepublik Deutschland vom 19. Juli 2018

In **Blau** hinterlegt die Kritik von Herrn Dr. Christoph Maisack aus seinem Gutachten zur Umsetzung der Richtlinie vom 18. Januar 2016 (<https://www.tierrechte.de/wp-content/uploads/2018/07/16-01-18-CM-Gutachten-Tierversuche-fuer-B90-Die-Gruenen-Nicole-Maisch.pdf>)

In **Grün** hinterlegt die Kritik dreier Tierschutzverbände aus der Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMEL für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes sowie zum Referentenentwurf des BMEL für eine Verordnung zur Änderung versuchstierrechtlicher Vorschriften (Änderungen der Tierschutz Versuchstierverordnung) vom 28.03.2020 (<http://djgt.web19.s60.goserver.host/wp-content/uploads/2020/12/tierversuche1.pdf>)